

Vf
2160

WDA

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

F. K. 45.

68

X 19707



WIR GEORGE ERSTE Gnaden Wir Johann Georg der Aender / Herzog zu Sachsen / Mülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thür- ingen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein.

Fügen iedermänniglich / insonderheit aber Unseren Vasallen und Unterthanen / wes Wir-
 den / Standes / oder Weins die feynd / auch denen jenigen / so Handel und Wandel in unser Churfürstenthum und Lande / oder aus demselben in andere Lan-
 de treiben / auch deshalb Commissiones oder Factorien über und auf sich haben / hiermit zu wissen / Zweifeln darneben nicht / es werde denenselben ohne das an-
 noch in unentschiedenen Punkten ruhen / was Gestalt Wir / die Zeit Unserer aufhabenden Churfürstlichen durch GOETTES Gnade führenden Regiments /
 Unsern Unterthanen und Einwohnern zu mehrmahl gnädigst und Landes-Väterlich vorgestellet / was für höchstschädlichen Verderb die ungerichten bösen
 Münz-Sorten einem Lande in Handel und Wandel zufügeten / zumahl wenn solche ohne Unterscheid der gerechten und unrichtigen am Wehrte gleich in Wehrschafft angenommen und
 ausgegeben würden. Dannenhero mehr als einmahl unterschiedene Valvariones solcher eingeschlichenen ungerichten Sorten angeordnet / und die obliegende Sorgfalt dahin eingerich-
 tet / sämtlicher Unterthanen und Einwohner Schaden und Nachtheil vorzukommen und zu verhüten. Allermaßen Wir uns auf die unterschiedenen deshalb / und noch am 27. Junii
 1678. auch am 11. Augusti des neulich zurückgelegten 1679. Jahrs / durch den öffentlichen Druck publicirte Mandata hiermit bezichen. Ob wir nun zwar in der gänglichen Zuvorsicht
 gestanden / es würde Unseren so wohl gemeinten Verordnungen / der unterthänigsten Schuldigkeit gemäß / gehorsamlich nachgelobet werden: So haben wir doch jederzeit das Gegenspiel
 in der That mit höchsten Mißfallen erfahren und verstanden / darneben auch insgemein wahr genommen / daß fast im ganzen heil. Römischen Reich das hohe Regal des Münzens zu
 einem verbotenen Commercio zernahet / und ein Bewußtlicher Handel und Wandel damit getrieben / auch daher verursacht worden / daß fast alle gute und noch tüchtige Münzen
 eingeschmelzet / auch so geringe daraus gefertigt / daß der Nehmer an solchen in hundert Thalern zu 12. 13. 14. 15. bis 16. Thaler Schaden leiden müssen / welch unverantwortliches Begin-
 nen dann die Münz-correspondirenden 3. Obern: als Franckisch-Beyer- und Schwäbischen Creysse veranlaßet / daß Sie aus dem unlängst hin zu Nürnberg gehaltenen Münz-Proba-
 tion-Tage solche schädliche Münze zu verruffen bewogen worden. Wann nun nichts gewissers zu vermuthen / auch sich bereits ärsert / daß solche anderer Driben verbotene Münze /
 durch das Commercium und sonst in unser Lande gebracht / und selbige damit / zu großem Nachtheil Handels und Wandels / angefüllet werden dürfften: Als haben Wir unsere ge-
 treue Unterthanen / insonderheit aber die / so in Handel und Wandel begriffen / für solchen bösen unrichtigen Münz-Sorten hiermit zum Überfluß noch einmahl warnen wollen / Denen-
 selben samt und sonder hierdurch ernstlich befehlende / daß sie die ieszigen Gänge- und Gebe-Münz-Sorten an $\frac{3}{4}$ $\frac{3}{4}$ außer unten specificirten Sorten / in Handel und Wandel länger
 nicht / als bis und mit bevorstehenden Sonntag Judica. annehmen und aufgeben / auch sich deren binnen der Zeit entschütten sollen: Inmaßen wir dieselben nach solcher Zeit hiermit
 gänglich verruffen / also / daß ieszbeniente verbotene Stücke feineren Weise mehr in Handel und Wandel genommen noch ausgegeben / sondern bloß zur Einwechslung / darzu wir
 denn so wohl hier in Dresden / als zu Leipzig / gnugsame Anstalt verfügut / aufn Bruch devalviret werden sollen. Damit es aber dem gemeinen Weien an Hand- und Echiede-Münze
 nicht ermangeln möge: So befehlen und wollen wir / daß in Unserm Churfürstenthum Sachsen und incorporirten / auch andern unsern Erblanden / unten benannte und abgedruckte
 $\frac{3}{4}$ $\frac{3}{4}$ von besagtem Sonntag Judica an / bis zu einem allgemeinen Reichs- oder Creysß-Schlusse / oder sonst in anderweyten Verordnungen / in bisherigen vollen Werthe in Handel und
 Wandel unweigerlich genommen / und bey Vermeidung Unserer Ungnade auch willführlichen Leibes-Straffe und Confiscirung der verbotenen Sorten darwieder in keinerley wege ge-
 than noch gehandelt / und gegen die Ubertreter durch unsern hier zu bestellten Fiscal der Schärffe nach verfahren werde. Und damit diejenigen / welche sich solcher verruffenen Sorten
 nicht zeitlich genug entladen können / nicht in allzu großen Schaden vertieffet werden / haben Wir die Verfügung gethan / ein $\frac{3}{4}$ mit anderer noch geringer als andere höher nicht als umb 13. Groschen
 ein $\frac{3}{4}$ und umb 6. Groschen 6. Pfennig ein $\frac{3}{4}$ bey unserer Münze allhier anzunehmen und einzurwechseln / oder / da iemand lieber die Lieferung an geförmeten Silber thun wolte / die
 eine Mark mit 10. Thalern 8. Groschen zu bezahlen. Wornach sich ein ieglicher hinführo zu achten / und für Schaden und Schimpf zu hüten. Ubrtundlich haben Wir dieses Münz-
 Mandat mit eigener Hand unterzeichnet / und Unser Chur-Secret darauf zu drucken anbefohlen. Geschehen und Geben zu Dresden / am 28. Februarii Anno 1680.

Johann Georg / Chur-Fürst.



Mit Chur. Durchl. zu Sachsen sonderbarer Freyheit / druckte die verwitwete Bergische Hof-Druckerey.

FK 2160



X 1577067



104

81.45

MC



Manuscript text in Gothic script, including a large initial 'M' and several lines of dense text.



FK 2/160





Münz-Sorten ein
ausgegeben würd
tet/ sämtlicher Un
1678. auch am II. 2
gestanden/es wür
in der That mit hö
einem verdorhen
eingeschmelzet/ au
nen dann die Mün
tion-Zage solche
durch das Comm
treue Unterthanen
selben samt und so
nicht/ alsß bis und
gänzlich verruffen
denn so wohl hier
nicht ermangeln
 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$ von besagte
Wandel unweiger
than noch gehand
nicht zeitlich genur
und ein $\frac{1}{3}$ mit 7. G
ein $\frac{2}{3}$ und umb 6.
fame Marc mit 10
Mandat mit eigene

Johann



G N A D E

Andere / Herzog zu Sachsen
lichen Römischen Reichs Erb-Marschall und
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf
rr zu Radeburg.

Fügen jedermänniglich / insonderheit a
 is die seynd/ auch denen jenigen / so Handel und Wandel in unser Churfürstent
 Commissiones oder Factorien über und auf sich haben/hiermit zu wissen/ Zwei
 dencken ruhen/was Gestalt Wir / die Zeit Unsers aufhabenden Churfürstliche
 Einwohnern zu mehrmahl gnädigst und Landes-Väterlich vorgestellt / wa
 zufügeten/ zumahl wenn solche ohne Unterscheid der gerechten und untüchtigen
 n unterschiedene Valvationes solcher eingeschlichenen ungerechten Sorten ang
 und Nachtheil vorzukommen und zu verhüten. Allermaßen Wir uns auf di
 1679. Jahrs / durch den öffentlichen Druck publicirte Mandata hiermit beziehe
 rdnungen/der unterthänigsten Schuldigkeit gemäß/geborsamlich nachgelebet
 standen / darneben auch insgemein wahr genommen / daß fast im ganzen Hei
 gewinnstüchtiger Handel und Wandel damit getrieben/ auch daher verursacht
 ß der Nehmer an solchen in hundert Thalern zu 12. 13. 14. 15. bis 16. Thaler Scha
 ß Fränckisch-Beyer- und Schwäbischen Erenße veranlasset/daß Sie auf den
 ogen worden. Wann nun nichts gewissers zu vermuthen / auch sich bereits da
 re gebracht/ und selbige damit/ zu großem Nachtheil Handels und Wandels / an
 und Wandel begrieffen/ für solchen bösen untüchtigen Münz-Sorten hiermit
 / daß sie die iezigen Gänge- und Gebe-Münz-Sorten an $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$ aussier unten sp
 a, annehmen und außgeben/ auch sich deren binnen der Zeit entschütten sollen:
 e Stücken keinerley Weise mehr in Handel und Wandel genommen noch außge
 same Anstalt verfügert) aufn Bruch devalviret werden sollen. Damit es aber
 / daß in Unserm Churfürstenthum Sachsen und incorporirten, auch anderen
 n allgemeinen Reichs- oder Erenß-Schlusse / oder sonsten anderweiten Verord
 ung Unserer Ungnade auch willkührlichen Leibes-Straffe und Confiscirung der
 unsern hierzu bestellten Fiscal der Schärffe nach verfahren werde. Und dan
 offen Schaden vertieffet werden / haben Wir die Verfügung gethan / ein $\frac{2}{3}$ n
 ten / so im verwichenen 1679sten Jahre gemünzet worden / (weil sie noch get
 erer Münze allhier anzunehmen und einzuwechseln / oder / da jemand lieber
 Wornach sich ein ieglicher hinführo zu achten/ und für Schaden und Schim
 hur-Secret darauf zu drucken anbefohlen. Geschehen und Geben zu Dresden

